



**Hinweis für Einbürgerungsbewerber zur doppelten / mehrfachen Staatsangehörigkeit**

Name:	Vorname:
Geb.datum:	Geb.Ort:

Folgende Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes und der damit verbundenen Auswirkungen habe ich zur Kenntnis genommen:

**Seit 27. Juni 2024 wird gemäß geltendem Staatsangehörigkeitsgesetz bei allen Einbürgerungen generell Mehrstaatigkeit hingenommen.**

Durch die Einbürgerung kann jedoch - wenn das jeweilige Staatsangehörigkeitsrecht des Heimatlandes bzw. der Heimatländer dies vorsieht - die bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes automatisch verloren gehen.

Wir weisen zudem auf die etwaige Meldepflichten nach dem jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechts des Heimatlandes hin.

Zur Vermeidung eines ungewollten Verlusts ist zu empfehlen, vorab die zuständige Auslandsvertretung des Heimatstaates zu kontaktieren und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (z.B. Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung).

Da Mehrstaatigkeit im Einzelfall Nachteile mit sich bringen kann, steht es jedem Einbürgerungsbewerber frei, freiwillig seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Aichach, \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers